## **Antrag**

der Fraktion der FDP

## Abwasserdichtheitsprüfung nur in begründeten Verdachtsfällen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- die verpflichtende Funktionsüberprüfung privater Abwasserkanäle nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in begründeten Verdachtsfällen zu verlangen; bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sowie abgelaufene Fristen bleiben davon unberührt,
- die Verpflichtung zur wiederholten Durchführung einer landesweiten Abwasserdichtheitsprüfung abzuschaffen und die Bekanntmachung des Ministeriums zur Einführung der DIN 1986 Teil 30 dahingehend anzupassen,
- den Kommunen in Wasserschutzgebieten die Möglichkeit zu geben, in begründeten Fällen des Verdachts auf Undichtigkeiten die Durchführung einer Abwasserdichtheitsprüfung zu verpflichten.

## Begründung:

Die Grundlage für die Verpflichtung aller Grundstückseigentümer für die Zustandsund Funktionsüberprüfungen privater Abwasserleitungen ist das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Nach §61 WHG ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Regelungen in den Bundesländern konkretisieren diesen Grundsatz. Eine bundesrechtliche Verpflichtung zur verdachtslosen regelmäßigen Überprüfung gibt es nicht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Abwasserdichtheitsprüfung verursacht bei Hauseigentümern Kosten, die nicht im Verhältnis zum Nutzen stehen. Eigentümer haben selbst ein Interesse daran, die Abwasserleitung in einem guten Zustand zu erhalten und Verstopfungen zum Beispiel durch Wurzeleinwüchse, die bei einer undichten Leitung entstehen, umgehend zu reparieren.

Dr. Bernd Buchholz und Fraktion